

# Auskunftsanspruch gegen Access-Provider über die IP-Adressen von Urheberrechtsverletzern

von Reinhard Schanda

## 1. Fragestellung

Sowohl Strafverfolgungsbehörden als auch Inhaber von Rechten an geistigem Eigentum können Rechtsverletzungen im Internet durch Recherchen bestimmten IP-Adressen zuordnen. So kann etwa festgestellt werden, dass von einer bestimmten IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt Kinderpornographie, Neonazi-propaganda oder (etwa auch im Rahmen von Peer-to-Peer-Filesharing-Diensten)<sup>1)</sup> urheberrechtsverletzende Inhalte abrufbar waren. Um die Person zur Verantwortung ziehen zu können, die hinter der identifizierten IP-Adresse steht, benötigen die Strafverfolgungsbehörden (im Fall von Kinderpornographie und Neonazi-propaganda) und die Urheberrechtsberechtigten (im Fall von Urheberrechtsverletzungen) die Information, welche Person eine bestimmte IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt benutzt hat. Access-Provider verfügen über diese Information. Auch im Fall der inzwischen ganz überwiegend üblichen dynamischen IP-Adressen weiß der Access-Provider des Rechtsverletzers grundsätzlich, welche IP-Adresse er seinen Kunden zu bestimmten Zeitpunkten jeweils zuweist.<sup>2)</sup>

Die Beantwortung solcher Anfragen wird von Access-Providern in der Praxis häufig unter Berufung auf Datenschutz und Fernmeldegeheimnis abgelehnt. Es stellt sich daher die Frage, ob sie dies zu Recht tun. Die Kollision zwischen dem Schutz der Daten des Rechtsverletzers und der Verfolgung von Rechtsverletzungen kann bei unterschiedlichen Rechtsverletzungen auftreten. Hier soll nur das Verhältnis zwischen urheberrechtlichen Ansprüchen und dem Datenschutz zugunsten von Urheberrechtsverletzern untersucht werden.

## 2. Rechtslage nach UrhG

§ 87b Abs 3 UrhG hat folgenden Wortlaut:

Vermittler im Sinne des § 81 Abs 1a haben dem Verletzten Auskunft über die Identität des Verletzers (Name und Anschrift) zu geben.

Die Frage wer Auskunft geben muss, beantwortet sich durch den Verweis auf § 81 Abs 1a UrhG. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

Bedient sich derjenige, der eine solche Verletzung begangen hat oder von dem eine solche Verletzung droht, hiezu der Dienste eines Vermittlers, so kann auch dieser auf Unterlassung nach Abs 1 geklagt werden. Wenn bei diesem die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Verantwortlichkeit nach den §§ 13 bis 17 ECG vorliegen, kann er jedoch erst nach Abmahnung geklagt werden.<sup>3)</sup>

§ 81 Abs 1a beschreibt also eine Gruppe von Vermittlern, bei denen ein Ausschluss der Verantwortlichkeit nach den §§ 13 bis 17 ECG vorliegen kann. Erfasst werden damit ua also auch *Diensteanbieter, die von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermitteln* (§ 13 ECG), also kurz Access-Provider. § 13 ECG, auf den § 81 Abs 1a UrhG ausdrücklich verweist, regelt nämlich den Ausschluss der Verantwortlichkeit eben dieser Access-Provider. Auch Access-Provider sind also *Vermittler iSd § 81 Abs 1a*; daher trifft auch sie grundsätzlich die Auskunftspflicht des § 87b Abs 3.<sup>4)</sup>

## 3. Mögliche Einwendungen: Datenschutz und Kommunikationsgeheimnis

Dem Auskunftsanspruch nach § 87b Abs 3 UrhG könnten grundsätzlich die Verpflichtungen zur Wahrung des Datenschutzes und des Kommunikationsgeheimnisses

| Dr. Reinhard Schanda, RAe Sattler & Schanda, Wien

- 1) Zu peer-to-peer-Diensten mit zentralem Verzeichnis vgl *Strasser, A&M Records v. Napster*, MR 2001, 6.
- 2) Das gilt zumindest für den Zeitpunkt der Zuordnung. Später weiß der Access-Provider dies nur dann, wenn er diese Daten dokumentiert. Dazu unten. Vgl zum Ganzen auch *Fallenböck/Tillian*, Zur Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht der Internet-Provider, MR 2003, 404.
- 3) Vgl dazu auch *Schanda*, Haftung für Urheberrechtsverletzungen Dritter im digitalen Umfeld, in *Galla/Fallenböck/Stockinger* (Hrsg), Urheberrecht in der digitalen Ökonomie (erscheint demnächst bei Manz).
- 4) Der Auskunftsanspruch nach dieser Bestimmung geht damit über jenen nach § 18 Abs 4 ECG hinaus, der sich nur gegen Host-Service-Provider richtet. Die Rechtslage in Österreich unterscheidet sich damit zugleich von der geltenden deutschen Rechtslage. Dort besteht derzeit kein solcher Auskunftsanspruch. Ein solcher soll dort erst mit der nächsten Novelle zum deutschen UrhG eingeführt werden – nicht zuletzt auch um Art 8 der EnforcementRL (2004/48/EG vom 29.4.2004) umzusetzen. Daher kann derzeit (noch) nur sehr eingeschränkt auf deutsche Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden. Zur derzeitigen Diskussion dieser Fragen vgl *Czychowski*, Auskunftsansprüche gegenüber Internetzugangsp Providern „vor“ dem 2. Korb und „nach“ der Enforcement-Richtlinie der EU, MMR 2004, 514 und *Sieber/Höfner*, Drittauskunftsansprüche nach § 101a UrhG gegen Internetprovider zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen, MMR 2004, 575 sowie *Moos*, Dürfen Access-Provider IP-Nummern speichern?, CR 2003, 385.

entgegengehalten werden. Diese Verpflichtungen stützen sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

### 3.1. Datenschutzgesetz

§ 1 DSGVO 2000 normiert das verfassungsrechtliche Grundrecht auf Datenschutz (das sich zufolge seinem Abs 5 nicht nur gegen den Staat, sondern auch gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, richtet). Es lautet in seinem Kern<sup>5)</sup> wie folgt: *Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht.* Der Geheimhaltungsanspruch steht also ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass am Schutz der Daten ein *schutzwürdiges Interesse* besteht. Wo das Geheimhaltungsinteresse mit gegenläufigen Interessen kollidiert, muss daher hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des ersteren Interesses eine Interessenabwägung erfolgen.

### 3.2. Telekommunikationsgesetz

Im Anwendungsbereich des TKG 2003 kommen allerdings (auch) speziellere Normen zur Anwendung: Zufolge § 92 Abs 1 TKG sind auf die im TKG geregelten Sachverhalte die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 anzuwenden, *soweit das TKG nicht anderes bestimmt.* Das TKG enthält in seinem 12. Abschnitt („Kommunikationsgeheimnis, Datenschutz“) auch besondere Bestimmungen zum Schutz der einzelnen Datenkategorien bei Telekommunikationsdiensten, die sohin den allgemeineren Regelungen des DSGVO als *lex specialis* vorgehen.<sup>6)</sup>

Nach § 93 Abs 1 erster Satz TKG 2003 unterliegen die *Inhaltsdaten, die Verkehrsdaten und die Standortdaten dem Kommunikationsgeheimnis.*<sup>7)</sup> Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass die *Stammdaten* nicht dem Kommunikationsgeheimnis unterliegen.

Stammdaten sind nach § 92 Abs 3 Z 3 TKG alle personenbezogenen Daten, die für die Begründung, die Abwicklung, Änderung oder Beendigung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Benutzer und dem Anbieter oder zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen erforderlich sind; dies sind:

- a) Familienname und Vorname,
- b) akademischer Grad,
- c) Wohnadresse
- d) Teilnehmernummer und sonstige Kontaktinformationen für die Nachricht,
- e) Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses,
- f) Bonität.

### 3.3. Verfassungsrechtlicher Hintergrund

Der einfachgesetzliche Schutz des Kommunikationsgeheimnisses ist vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Grundrechte auf *Schutz des Fernmeldegeheimnisses* (Art 8 StGG) und auf *Achtung des Privat-*

*und Familienlebens* (Art 8 MRK) zu sehen. Diese beiden Grundrechte beziehen sich allerdings nicht auf den gleichen Schutzgegenstand und normieren auch unterschiedliche Eingriffsvorbehalte:

Der Schutz des Art 10a StGG bezieht sich nur auf *Inhaltsdaten*, nur der Inhalt der Kommunikation unterliegt dem Fernmeldegeheimnis. Der Schutz des Art 8 MRK bezieht sich hingegen auch auf *Verkehrsdaten*.<sup>8)</sup>

Eingriffe in Inhaltsdaten bedürfen (nach Art 10a StGG) sowohl eines Gesetzes im formellen Sinn als auch eines richterlichen Befehls, Eingriffe in Verkehrsdaten (nach Art 8 MRK) jedoch bloß einer gesetzlichen Ermächtigung (und der Erfüllung der materiellen Voraussetzungen, wie etwa jener, dass der Eingriff zum Schutz der Rechte anderer notwendig ist), nicht jedoch eines richterlichen Befehls.<sup>9)</sup>

Art 10a StGG hat wohl überdies nur eine *individuelle Kommunikation* vor Augen, nicht aber Inhalte, die ohnehin an die Öffentlichkeit gerichtet sind. Da etwa das Zurverfügungstellen von Werken im Rahmen von Musik-Filesharing-Systemen für die Öffentlichkeit bestimmt ist,<sup>10)</sup> dürfte eine solche an die Öffentlichkeit gerichtete Kommunikation schon aus diesem Grund dem Fernmeldegeheimnis des Art 10a StGG nicht unterliegen.<sup>11)</sup>

### 3.4. Zuordnung von dynamischen IP-Adressen

Die Kernfragen lauten also: Welche Datenkategorie ist betroffen, wenn ein Access-Provider einem Auskunftsberechtigten mitteilt, welcher Kunde eine bestimmte (dynamische) IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt benutzt hat? Erfordert dies auch eine Mitteilung von *Verkehrsdaten* oder bezieht sich diese Mitteilung nur

5) Des Abs 1 erster Satz.

6) In Deutschland wird dieses „Sonderdatenschutzrecht“ im Telekommunikationsdatenschutzgesetz (TDDSG) geregelt.

7) Diese Begriffe werden in § 92 Abs 3 Z 4, 5 und 6 TKG definiert. „Inhaltsdaten“ sind danach die Inhalte übertragener Nachrichten (Z 7). „Verkehrsdaten“ sind Daten, die zum Zweck der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden. „Standortdaten“ sind Daten, die in einem Kommunikationsnetz verarbeitet werden und die den geographischen Standort der Telekommunikationsendeinrichtung eines Nutzers eines öffentlichen Kommunikationsdienstes angeben. Das deutsche TDDSG kennt „Bestandsdaten“ und „Nutzungsdaten“. Näher dazu etwa *Sieber/Höfner*, aaO, 581.

8) So ausdrücklich mit detaillierten Argumenten und Nachweisen *W. Wessely*, Das Fernmeldegeheimnis – ein unbekanntes Grundrecht, ÖJZ 1999, 491.

9) So ausdrücklich mit detaillierten Argumenten und Nachweisen *W. Wessely*, Das Fernmeldegeheimnis – ein unbekanntes Grundrecht, ÖJZ 1999, 491. Inhaltsdaten sind also strenger geschützt als Verkehrsdaten.

10) Dies wurde zumindest in Deutschland bereits ausdrücklich judiziert: LG München I 28.7.2004 21 O 10372/04 und LG Hamburg 7.7.2004 308/O 274/04.

11) Vgl zum Anwendungsbereich des Art 10a StGG: AB 960 BlgNR 13. GP, 2 und *Wiederin* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Bd III, Rz 3 und 7 (3. Abs).

auf *Stammdaten*? Wie ist das Ergebnis dieser Subsumtionen jeweils mit dem Auskunftsanspruch nach § 87b Abs 3 UrhG in Einklang zu bringen? Dürfen auch Verkehrsdaten zur Erfüllung von Auskunftsverpflichtungen weitergegeben werden?

a) Was ist Gegenstand der Auskunft?

Bei Beantwortung dieser Fragen ist zunächst zu bedenken, dass sich das Ziel der Auskunft des Auskunftsberechtigten nur auf die Bekanntgabe von Daten erstreckt, die zweifelsfrei *Stammdaten* sind, nämlich auf Name und Adresse der betroffenen Person, also auf die Stammdaten nach § 92 Abs 3 Z 3 lit a) und c) TKG. Das Auskunftsbegehren erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der dieser Person zu einem bestimmten Zeitpunkt zugeordneten IP-Adresse. Ebendiese ist vielmehr dem Auskunftsberechtigten schon bekannt; er möchte nur die (realen) Stammdaten der betreffenden Person erfahren.<sup>12)</sup>

b) Auslegungsmaxime: Kein Leerlauf des Auskunftsanspruches

Bei Beantwortung obiger Fragen ist weiters folgendes zu bedenken: Vertritt man die Meinung, dass die Auskunft über die Zuordnung eines Kunden zu einer bestimmten IP-Adresse geschützte *Verkehrsdaten* sind und dem Auskunftsbegehren nach § 87b Abs 3 UrhG wirksam das Kommunikationsgeheimnis entgegengehalten werden kann, führt dies im Ergebnis zu einem Leerlaufen dieses Auskunftsanspruches. Es ist sehr zweifelhaft, ob dem Gesetzgeber ein solcher Inhalt seiner Normen unterstellt werden darf.

c) Lex posterior

Es ist auch zu bedenken, dass dem Gesetzgeber der UrhG-Nov das Kommunikationsgeheimnis des TKG<sup>13)</sup> bekannt war. Dennoch hat er ausdrücklich normiert, dass auch Vermittler, darunter auch Access-Provider zu einer solchen Auskunft verpflichtet sind. Die Bestimmung des § 87b Abs 3 UrhG stellt sich daher gegenüber den Bestimmungen des TKG also jedenfalls als *lex posterior* dar.

d) Historie der Kategoriebildung

Schließlich ist zu bedenken, dass die Kategoriebildung zwischen Inhaltsdaten, Verkehrsdaten und Stammdaten ursprünglich im Bereich der *Sprachtelefonie* entwickelt wurde. Stammdaten waren im wesentlichen die Daten, die auch im Telefonbuch (Teilnehmerverzeichnis) öffentlich ersichtlich waren. Mit Verkehrsdaten (vormals Vermittlungsdaten)<sup>14)</sup> waren die Daten gemeint, die darüber Auskunft geben, mit welchen anderen Teilnehmern ein bestimmter Kunde (wann und wie lange) telefoniert hatte.<sup>15)</sup> Mit Inhaltsdaten war der Inhalt des Gesprächs gemeint.

Bei der Übertragung dieser Kategoriebildung auf den Datenaustausch im *Internet* sollte folgender Gesichtspunkt nicht übersehen werden: In der Sprachtelefonie ist es für außenstehende Dritte nicht erkennbar *mit wem* der Inhaber einer bestimmten Telefonnummer gerade telefoniert; die Telefonnummer des Teilnehmers, also die *Identität* des Inhabers dieser Nummer, ist aber (idR) öffentlich verfügbar. Im Internet ist es genau umgekehrt: Hier kann von außen nachvollzogen werden, *mit wem* ein bestimmter Teilnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt Daten austauscht; unbekannt bleibt aber die *Identität* dieses Teilnehmers. Es ist daher Vorsicht geboten, wenn man die im Sprachtelefoniebereich entwickelte Datenkategoriebildung zu unbesehen auf Internetkommunikation überträgt.<sup>16)</sup>

e) Zuordnung einer dynamischen IP-Adresse: Stammdatenum oder Verkehrsdatum?

Im Hinblick auf die Zuordnung von dynamischen IP-Adressen erscheint es mE nicht zuletzt auf Basis einer teleologischen Auslegung der dargestellten, gesetzlich vertypten Datenkategorien überzeugender, die bloße Zuordnung einer IP-Adresse zu einem bestimmten Teilnehmer *nicht als Verkehrsdatum* zu qualifizieren. Wie aus dem historischen Kontext der Telefonie verständlich wird, beziehen sich Verkehrsdaten im wesentlichen auf die Frage *wer mit wem* kommuniziert. Durch ein solches Verkehrsdatum werden also zwei Teilnehmer einander zugeordnet. Gerade dies ist jedoch bei der bloßen Verknüpfung einer IP-Adresse mit dem dahinterstehenden Kunden nicht der Fall. Dabei werden nur *zwei verschiedene Daten derselben Person miteinander verknüpft*. Es geht bei dieser Zuordnung also gerade nicht um die Frage wer mit wem kommuniziert.

Wohl niemand käme etwa auf die Idee, die Verknüpfung zwischen einem Stammdatenum, etwa dem Namen des Kunden, mit einem anderen Stammdatenum desselben Kunden, etwa seiner Postanschrift, als Verkehrsdatum zu qualifizieren. Auch diese Postanschrift

12) Auf diesen Umstand weisen auch *Czychowski*, aaO, 518, und *Sieber/Höfner*, 581 f hin. Daher muss im Rahmen einer solchen Anfrage vom Access-Provider auch nicht (iSd § 149a Abs 1 Z 1 lit b StPO) ein Teilnehmeranschluss festgestellt werden. Der Teilnehmeranschluss (die IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt) ist vielmehr bereits bekannt.

13) Dieses besteht nicht erst seit dem TKG 2003 sondern hat auch schon im TKG 1997 bestanden.

14) So noch das TKG 1997 in § 93. Vgl zur Einführung der neuen Begrifflichkeit auch *Lachmair*, Die neue Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, RdW 2003, 4.

15) Vgl auch *Büchner*, Beck'scher TKG-Komm<sup>2</sup>, § 85 Rz 3: „wer, wann, mit wem, wie lange, von wo, wohin und auf welche Weise kommuniziert hat“.

16) Relativ leicht kann die Kategoriebildung nur auf den E-Mail-Verkehr übertragen werden. Wie in der Telefonie ist auch hier die E-Mail Adresse des Teilnehmers idR bekannt, nicht aber der Inhalt der Nachricht. Zur analogen Anwendung der für das Internet entwickelten Bestimmungen des § 18 Abs 4 ECG auf Telefonie vgl zuletzt OGH 16.3.2004, MR 2004, 221.

kann sich jedoch ändern. Das macht freilich die Verknüpfung dieser beiden Daten noch nicht zu einem Verkehrsdatum. Nichts anderes kann daher für die Verknüpfung des Namens eines Kunden mit dessen IP-Adresse gelten. Dabei kann es auch nicht darauf ankommen wie häufig sich die zugewiesene IP-Adresse dieses Kunden ändert. Die bloß quantitative Häufigkeit einer solchen Änderung darf wohl keinen Einfluss auf die Qualität der Beurteilung der Datenverknüpfung haben.

#### f) Interessenabwägung

Sollte man dessen ungeachtet die Meinung vertreten wollen, dass die bloße Verknüpfung zwischen dem Namen und der (jeweiligen) dynamischen IP-Adresse eines Kunden ein von § 93 TKG geschütztes Verkehrsdatum darstellt, muss das dann zu lösende Spannungsverhältnis zum Auskunftsanspruch des § 87b UrhG letztlich durch Interessenabwägung gefunden werden. Folgende Überlegungen geben dabei mE neben den bereits oben angesprochenen Gesichtspunkten den Ausschlag für ein Prävalieren des Auskunftsanspruchs:

Wie oben gezeigt, gelten für die Offenlegung von Verkehrsdaten schon aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben geringere Anforderungen als für die Offenlegung von Inhaltsdaten.<sup>17)</sup> Insbesondere wird dafür verfassungsrechtlich kein richterlicher Befehl vorgeschrieben.<sup>18)</sup> Art 8 MRK erlaubt den Eingriff in die geschützte Privatsphäre ausdrücklich auch dann, wenn der Eingriff zum Schutz der Rechte anderer notwendig ist. Der Auskunftsanspruch nach § 87b Abs 3 UrhG ist wohl zweifellos ein solches Recht eines anderen.<sup>19)</sup>

Schließlich stellt sich der Auskunftsanspruch gegenüber dem Kommunikationsgeheimnis auch als *lex specialis* im Sinne eines Regel-Ausnahme-Zusammenhangs dar: Grundsätzlich dürfen Verkehrsdaten nicht an Dritte offengelegt werden (§ 93 TKG), ausnahmsweise, nämlich um die Identität von Urheberrechtsverletzern auszuforschen, ist dies jedoch nicht nur erlaubt, sondern auch geboten (§ 87b Abs 3 UrhG).

Nicht zuletzt ist auch der Zweck des Datenschutzes im Auge zu behalten. Zweck des Datenschutzes ist nicht die Verschleierung von Rechtsverletzungen. Informationen darüber, wer wann welche Websites besucht hat, mag ja grundsätzlich durchaus ein Teil der zu schützenden Privatsphäre sein;<sup>20)</sup> der Schutz dieser Privatsphäre endet aber dort, wo unter dem Deckmantel dieser Privatsphäre die Rechte anderer verletzt werden. Der Schutz von vorsätzlichen Rechtsverletzungen ist jedenfalls nicht mehr vom Schutzzweck des Datenschutzes umfasst.<sup>21)</sup>

#### 3.5. Aufbewahrungsdauer / Aufbewahrungspflicht / Mindestzeit?

Berechtigte nach § 87b Abs 3 UrhG haben also gegenüber Access-Providern einen Anspruch auf Auskunftserteilung über die Identität von Inhabern von dynamischen IP-Adressen. Daneben besteht eine allgemeine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Identität von Nutzern

auch gegenüber den Gerichten nach § 18 Abs 2 ECG.<sup>22)</sup> Diesen Auskunftspflichten können Access-Provider im Falle der Zuordnung von dynamischen IP-Adressen an ihre Kunden nur dann entsprechen, wenn sie Aufzeichnungen über die Zuordnung dieser dynamisch vergebenen Adressen führen.

Die Gesetze normieren andererseits keine ausdrückliche Verpflichtung zur Führung solcher Aufzeichnungen. Allerdings ist bei der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen über die Auskunftserteilung ein Ergebnis zu vermeiden, dass es den Auskunftspflichtigen allzu leicht ermöglichen würde, ihre Verpflichtungen zur Auskunftserteilung zu umgehen. Auskunftspflichtige Access-Provider haben daher in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass sie ihren Auskunftspflichten auch nachkommen können.<sup>23)</sup> Insoweit Provider dynamische IP-Adressen vergeben, werden sie ihrer Verantwortung für Auskunftspflichten wohl nur dadurch entsprechen können, dass sie Aufzeichnungen über die jeweilige Zuordnung dieser IP-Adressen führen.

17) Vgl zur Zulässigkeit der Überprüfung von Vermittlungsdaten (Verkehrsdaten) auch *Schmölzer*, Rückwirkende Überprüfung von Vermittlungsdaten im Fernmeldeverkehr, Anmerkungen zu OGH 6.12.1995, 13 Os 161/95, JBl 1997, 211.

18) Daher überzeugt auch der in der Praxis häufige Einwand nicht, dass die fragliche Auskunft nur über gerichtliche Anordnung erteilt werden könne.

19) Ebenso auch *Czychowski*, aaO, 518.

20) Vgl dazu etwa *K. Wessely*, Privatsphäre im Internet, MR 2001, 135.

21) *Czychowski*, aaO, 518, macht dies mit folgendem Beispiel sehr anschaulich: Jemand, der über das Internet „herausschreit“, er biete Dateien zum Download an, wird sich nicht gleichzeitig auf Privatsphäre berufen können. Dem stünde es gleich, wenn ein Marktschreier seine Angebote per Handy auf einen Lautsprecher auf dem Markt übertragen würde und sich dann auf das Fernmeldegeheimnis beruft, wenn ein Bauer kommt, und behauptet er verkaufe bei ihm geklautes Gemüse.

22) Nach § 18 Abs 2 ECG haben Access-Provider den ordentlichen Gerichten folgende Informationen zu übermitteln: alle Informationen, an Hand deren die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Übermittlung [...] von Informationen abgeschlossen haben, [...] ermittelt werden können. Vgl dazu zuletzt näher *Fallenböck/Tillian*, Zur Auskunftspflicht der Internet-Provider, MR 2003, 404.

23) Ebenso auch *Czychowski*, aaO, 519.

#### ISPA-Positionen

Das Thema "Auskunftspflicht der Internet Access Provider" wird in Fachkreisen heiß und kontrovers diskutiert. Eine Arbeitsgruppe der ISPA - *Internet Service Providers Austria* mit namhaften Juristen, die sich mit dieser Frage beschäftigt hat, gelangte zu Ergebnissen, die zu einigen der im vorliegenden Beitrag von Dr. Schanda vertretenen Positionen konträr sind. ISPA-Generalsekretär Dr. Kurt Einzinger hat uns einen Beitrag für das nächste Heft zugesagt, der die rechtliche Sichtweise der Provider reflektiert.

Die Redaktion